

Zusammenfassung

Workshop „Gaia-X Ökosysteme: Rechtsfragen und Rechtsgestaltung“

powered by **fieldfisher** am 24. Juni 2022 in Frankfurt am Main & hybrid

Beim Aufbau des Gaia-X Ökosystems stellen sich allen Beteiligten vielfältige Rechtsfragen. Um die drängendsten und wichtigsten dieser Rechtsfragen aufzugreifen, lud die Rechtsanwaltskanzlei Fieldfisher und der Gaia-X Hub Deutschland die Mitglieder des Gaia-X Hubs und weitere Interessierte zu einem Workshop ein. Diese Zusammenfassung fasst die Inhalte der Veranstaltung sowie grundlegende Fragen zusammen, die sich dort insbesondere für Vertreter:innen von Gaia-X Projekten als wesentlich erwiesen haben.

Begrüßung	Peter Kraemer (Gaia-X Hub Germany, acatech – Akademie der Technikwissenschaften) Oliver Süme (Fieldfisher)
Impulsvorträge	Grundlegende Rechtsfragen beim Aufbau von Datenräumen – Oliver Süme Vernetze Datenräume für die Datenökonomie – Andreas Heindl (Mobility Data Space – MDS, acatech – Akademie der Technikwissenschaften)
Paneldiskussion	Oliver Süme, Peter Kraemer, Andreas Heindl, Jonathan Mencke (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen)
Breakout-Sessions	#1 Oliver Süme & Benjamin Grzimek (Fieldfisher) #2 Sven Labudda & Christian Bahr (Fieldfisher)
Wrap-Up	

Unter folgenden Link findet sich eine Aufzeichnung der Veranstaltung von der Kanzlei Fieldfisher, die den Workshop mit Ausnahme der Breakout-Sessions umfasst: [„Gaia-X Ökosysteme: Rechtsfragen und Rechtsgestaltung“ powered by Fieldfisher - YouTube](#)

1 Impulsvorträge

Nach Begrüßung der Teilnehmer griff **Oliver Süme mit dem ersten Impulsvortrag grundlegende Rechtsfragen beim Aufbau von Datenräumen auf**. Hier zeigte sich, dass Konsortien von Gaia-X Projekten vor ähnlichen rechtlichen Herausforderungen stehen, wie Konsortien, die mit der Entwicklung von Blockchains und Data-Sharing-Plattformen oder der Setzung gemeinsamer Standards befasst sind. Diese liegen insbesondere in vier Rechtsbereichen: Gesellschaftsrecht, Immaterialgüterrecht, Kartellrecht und Datenschutzrecht.

Andreas Heindl betrachtete im zweiten Impulsvortrag das Thema „Vernetzte Datenräume für die Datenökonomie“. Anhand des Mobility Data Space (MDS), dem ersten produktiven Datenraum, wurde zunächst auf den Mehrwert von Datenräumen eingegangen und anschließend wie folgt, der Aufbau des MDS näher erläutert. Als hilfreich erwies sich beim Aufbau des MDS, dass acatech als neutrale Instanz in der Lage war, verschiedene Akteure zusammenzubringen. Als Rechtsform entschied man sich aus praktischen Gründen für die Einrichtung einer GmbH anstelle einer gemeinnützigen GmbH, wobei der MDS jedoch durch die Satzung als Non-Profit-Organisation verfasst ist. Durch die Wahl der Mustersatzung des Bundes wurde der Einstieg von Bundesländern in die Gesellschaft erleichtert. Die Gremienstruktur spiegelt das Ziel einer breiten Beteiligung der Stakeholder wider.

2 Podiumsdiskussion

Zu Beginn der Podiumsdiskussion ging Jonathan Mencke auf das Beispiel des Datentreuhänders EuroDat ein. Er erklärte, dass in diesem Beispiel sowohl rechtliche wie auch technische Mittel ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der Datentreuhänder weder das Interesse noch die Möglichkeit hat, auf Daten zuzugreifen, die über diesen geteilt werden. Dabei sowie in der anschließenden Diskussion wurde deutlich, welche Bandbreite an Strukturen bei der Governance von Datenräumen denkbar ist. Diese beinhaltet potenziell sowohl Datenraum-Betreiber in staatlicher wie auch in privater Hand (Beispiel EuroDat) sowie nicht-profitorientierte als auch profit-orientierte Betreiber. Per se ist keine der genannten Optionen der anderen überlegen. Vielmehr gilt es für den jeweiligen Fall, die bestmögliche Struktur zu wählen. Ziel müsse sein, Vertrauen möglicher Stakeholder sicherzustellen, so dass diese mit ihrem Engagement das entsprechende Vorhaben mittragen. Dabei ist ebenfalls zu beachten, wie der Regulierungsrahmen aktuell und in Zukunft gestaltet ist. Aktuell wurden bzw. werden eine Reihe von Rechtsakten abgeschlossen. Zu diesen zählen unter anderem der Data Governance Act, der Data Act und der AI Act der Europäischen Union.

3 Breakout-Session #1 – Datenschutz- und Immaterialgüterrecht

In dieser Session wurde zunächst der Bereich **Datenschutzrecht** thematisiert. Dabei wurde unter anderem erörtert, wer beispielsweise im Zuge eines Vorhabens im Gaia-X Ökosystem als verantwortliche Stelle zu betrachten ist. Denkbar ist sowohl, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit gegeben ist, als auch, dass eine Auftragsdatenverarbeitung erfolgt, bei der die Verantwortung im Wesentlichen beim Weisenden liegt. In diesem Kontext wurde auch besprochen, ob z.B. ein Datentreuhänder mit seiner Dienstleistung Auftragsverarbeiter sein kann oder immer ein Interesse an einer Datenverarbeitung hat und eine gemeinsame Verantwortung anzunehmen ist. Denkbar ist auch, dass ein Datentreuhänder ein Interesse an der Übernahme der Verantwortung hat, etwa weil diese als besondere Leistung gegenüber Kunden betrachtet werden kann. Für die laufende Praxis gilt es insbesondere auf Transparenzpflichten sowie auf Dokumentationspflichten zu achten. Dementsprechend müssen Nutzende auf die Datenverarbeitung und ihre damit verbundenen Rechte hinzuweisen. Genauso gilt es, datenschutzrechtlich relevante Datenverarbeitungsprozesse, die betreffende Datentypen sowie die jeweilige Rechtsgrundlage der Prozesse nach den Vorgaben der DSGVO (z.B. Verzeichnisse, Datenschutzfolgenabschätzungen) zu dokumentieren.

Bezüglich des **Immaterialgüterrechts** stand der Umgang mit Standards im Fokus – darunter die Frage, wann ein Standard eine marktbeherrschende Stellung verschafft und welche Bedingungen für die Nutzung von Standards zu schaffen sind. Für diese Nutzung ist insbesondere die Ausgestaltung entsprechender Lizenzen entscheidend, die auf einem Lizenzkonzept beruhen. Unter Umständen wäre auch eine einheitliche Lizenzgebühr festzulegen. Weiter erörtert wurde der Umgang mit Schutzrechten in der Zusammenarbeit von Konsortien wie jenen des Gaia-X Förderwettbewerbs. Bei dieser ist zu berücksichtigen, dass Konsortialpartner zum einen eigene Entwicklungen in das gemeinsame Vorhaben einbringen und so Schutzrechte innehaben können und zum anderen gemeinsame Entwicklungen und die Gestaltung gemeinsamer Schutzrechte zu berücksichtigen ist.

4 Breakout-Session #2 – Wettbewerbs- und Gesellschaftsrecht

In der Session wurde eingangs mit Blick auf das **Wettbewerbsrecht** auf den Informationsaustausch und die Setzung von Standards eingegangen. Zum Informationsaustausch wurde festgestellt, dass insbesondere Konsortien wie jene des Gaia-X Förderwettbewerbs sowie von diesen realisierte Datenräume oftmals Unternehmen zusammenbringen, die im Wettbewerb zueinanderstehen und wettbewerbsrechtliche Risiken meiden. Um dennoch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, frühzeitig Regeln der Zusammenarbeit zu

definieren. Dies umfasst im besten Falle auch die Formulierung eines *Code of Conduct* mit Festlegungen zu Ablauf und Gegenstand des Austauschs. Zu diesen gehört beispielsweise die einfache Festlegung, dass für jedes Arbeitstreffen eine Agenda und ein Protokoll zu erstellen ist. Bezüglich der Setzung von Standards ist zu berücksichtigen, dass der Begriff des Standards weit gefasst ist und nicht nur die Arbeit von Normungsorganisationen umfasst, sondern diverse Formen der Verabredungen zwischen Unternehmen. Die Entwicklung von Standards muss offen gestaltet sein, in dem Sinne, dass andere Marktteilnehmer an der Entwicklung partizipieren können. Zudem muss der gesetzte Standard für andere Marktteilnehmer anwendbar sein, in dem Sinne, dass der Zugang zum Standard diskriminierungsfrei ist.

In Bezug auf das **Gesellschaftsrecht** wurde insbesondere auf die Gesellschaftsgründung und die Optionen bei dieser erörtert. Eine Gesellschaftsgründung bietet sich insbesondere bei einer längeren Zusammenarbeit (z.B. über die Dauer von mehr als zwei Jahren) für entsprechende Vorhaben an. Dabei sind viele Gesellschaftsformen denkbare Optionen. Dazu zählen neben Kapitalgesellschaftsformen auch die Gesellschaftsformen des Vereins und der Genossenschaft. Je nachdem z.B. wie heterogen die Rechte der Beteiligten ausgestaltet sein sollen, bieten die Formen unterschiedliche Vorzüge. Bei relativ unterschiedlicher Ausgestaltung der Rechte bietet sich eher die Gründung einer Kapitalgesellschaft an. Bei relativ ähnlicher Ausgestaltung der Rechte wäre dagegen die Gründung einer Genossenschaft oder eines Vereins möglicherweise vorzuziehen. Ist eine Gewinnerzielungsabsicht gegeben, ist letztere Gesellschaftsform wiederum keine Option. Unter den Kapitalgesellschaftsformen bietet insbesondere die GmbH viele Gestaltungsmöglichkeiten und wenige rechtliche Fallstricke in der Praxis.

5 Zentrale Fragen für Konsortien

Im Zuge des Workshops wurde eine Reihe von Fragen identifiziert, die Konsortien bei der Umsetzung von Vorhaben im Gaia-X Ökosystem möglichst frühzeitig für sich beantworten sollten. Zu diesen Fragen, die einer rechtlichen Abklärung bedürfen bzw. mit sich bringen, gehören insbesondere die folgenden:

Organisationsform

- Welche Organisationsform ist für das Konsortium angedacht?
- Sollte sich die Organisationsform im Zuge der Zusammenarbeit (z.B. im Übergang von der Entwicklungs- zur Betriebsphase) ändern?

Gesellschaftsform

- Für welche Dauer ist eine Zusammenarbeit geplant?
- Ist die Gründung einer Gesellschaft angedacht?
- Welche Rechtsform sollte die Gesellschaft haben?
 - Sind die Rechte der Gesellschafter eher ähnlich oder eher unterschiedlich auszugestalten?
 - Besteht für die Gesellschaft eine Gewinnerzielungsabsicht?
 - Ist für die Gesellschaft ein nationaler oder ein europäischer Ansatz zu wählen?

Entwicklungsleistungen und Schutzrechte

- Welche technischen Entwicklungen werden von den jeweiligen Projektbeteiligten eingebracht?
- Welche technischen Entwicklungen werden im Projektverlauf gemeinsam erarbeitet?

Standardisierung

- Werden im Zuge der Zusammenarbeit Standards gesetzt?
- Welche Voraussetzungen sind für die Anwendung der Standards vorgesehen?
- Welche Voraussetzungen sind für eine Beteiligung an der Entwicklung und Weiterentwicklung der Standards vorgesehen?

Code of Conduct

- Werden wettbewerblich relevante Informationen bei der Zusammenarbeit ausgetauscht?
- Gibt es einen *Code of Conduct* für die Zusammenarbeit?

Datenschutzrechtliche Verantwortung

- Welche datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit ist im Konsortium vorgesehen?
- Werden im Zuge des Vorhabens personenbezogene Daten erhoben?
 - Erfolgt die Datenverarbeitung jeweils im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer?
 - Werden betroffene Personen über die Datenverarbeitung angemessen informiert?
 - Werden Prozesse der Datenverarbeitung angemessen dokumentiert?

Herausgeber

Gaia-X Hub Deutschland c/o acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
Karolinenplatz 4
80333 München

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

